BO-Nr. 4111 – 03.08.22
PfReg. M 1.8

Schutzkonzept zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bereich der Kirchenmusik in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Einleitung

Die Präventionsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart[1] sieht vor, dass jeder Rechtsträger im Hinblick auf seine Arbeitsbereiche ein institutionelles Schutzkonzept erstellen soll. Eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern aus unterschiedlichen kirchenmusikalischen Arbeitsbereichen, Institutionen und Verbänden hat dazu in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz unter Beteiligung von Jugendlichen und externen Expertinnen[2] ein Schutzkonzept zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bereich der Kirchenmusik erarbeitet.

Für die Arbeit des Amtes für Kirchenmusik und die überregionalen Aufgabenbereiche von Dekanatskirchenmusikerinnen und -musikern sowie von Regionalkantorinnen und -kantoren sind darin verbindliche Standards formuliert.

Den Kirchengemeinden wird empfohlen, dieses Schutzkonzept in den für die kirchenmusikalische Gemeindearbeit relevanten Passagen (insbesondere Ziffer 1 und 2) analog in ihren eigenen Schutzkonzepten zu berücksichtigen[3].

Die in der Präventionsordnung und in den Bischöflichen Gesetzen zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen[4] und über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch[5] festgeschriebenen Regelungen werden vorausgesetzt und nur dann hier ausdrücklich erwähnt, wenn sie im Rahmen dieses Schutzkonzepts für den kirchenmusikalischen Arbeitsbereich konkretisiert werden.

1. Verhaltensregeln für die kirchenmusikalische Arbeit

Der verbindliche Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart[6] dient als Grundlage der Zusammenarbeit. Im Folgenden wurden Verhaltensregeln entwickelt, die auf spezifische Situationen in der kirchenmusikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingehen.

Die Verhaltensregeln für die kirchenmusikalische Arbeit beziehen sich insbesondere auf die regelmäßige Chorarbeit mit Kindern und Jugendlichen, auf Chorfreizeiten sowie auf Stimmbildung und Instrumentalunterricht. Dabei wird großer Wert auf Transparenz gegenüber Eltern, Kindern und Jugendlichen gelegt. Gleichermaßen ist ein Dialog zwischen allen Beteiligten gewünscht, der eine Weiterentwicklung der Verhaltensregeln des Konzeptes ermöglicht.

Regelmäßige Chorarbeit:

Kinder- und Jugendchöre bereichern durch ihren Gesang unsere Gottesdienste. Zugleich fördert das gemeinsame Singen und Proben die jungen Sängerinnen und Sänger und ihre Persönlichkeitsentwicklung.

- Körperliche Berührungen können Bestandteil der Chorarbeit sein. Sie haben altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein und setzen die Zustimmung der Kinder und Jugendlichen voraus. Durch den Einsatz von spielerischen Hilfsmitteln und durch gegenseitige Kontrolle der Kinder (z. B. hinsichtlich Haltung oder Atmung) kann der Chorleiter/die Chorleiterin Berührungen vermeiden.
- Für die kirchenmusikalische Arbeit mit Kindern im Grundschulalter kann zur Unterstützung des Chorleiters/der Chorleiterin die Anwesenheit einer weiteren Betreuungsperson erforderlich sein, bei Kleinkindern im Vorschulalter die Anwesenheit individueller Begleitpersonen für die einzelnen Kinder (ggf. in einem Nebenraum).
- Für das Bringen und Abholen der Kinder sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten verantwortlich. Die Zuständigkeit des Chorleiters/der Chorleiterin endet mit dem vereinbarten Probenende.
- Zu Auftritten sollen Kinder und Jugendliche nach Möglichkeit schon in der dafür vorgesehenen Kleidung kommen. Lässt sich ein Umziehen vor Ort nicht vermeiden, so sind dafür nach Chorgruppen, Alter und Geschlecht getrennt unterschiedliche Räume oder, wo dies nicht möglich ist, unterschiedliche Zeiten für das Umziehen zuzuweisen. Gruppenumkleideräume werden grundsätzlich nicht abgeschlossen.

Chorfreizeiten:

Freizeiten mit Übernachtungen können die Kinder- und Jugendchorarbeit sehr bereichern, die Chorgemeinschaft stärken und wertvolle gemeinsame Erlebnisse und Erfahrungen ermöglichen. Sie stellen dabei die Kinder und Jugendlichen ebenso wie ihre Betreuer/Betreuerinnen vor besondere Herausforderungen. Die Verantwortlichen müssen sich der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

- Die **Zimmerverteilung** erfolgt getrennt nach Alter und Geschlecht.
- Für **gemeinsame Treffen** sind Aufenthalts- bzw. Freizeiträume zu nutzen. Im Regelfall sollte sich niemand in einem fremden Schlafzimmer aufhalten; die Betreuer/Betreuerinnen können zeitlich begrenzte Ausnahmen ermöglichen.
- Kinder und Jugendliche dürfen sich nicht in Betreuer/Betreuerinnen-**Zimmern** aufhalten (auch nicht bei Krankheit, Heimweh usw.). Wenn Kinder und Jugendliche mit Anliegen zu den betreuenden Personen kommen, sind die Fragen außerhalb der Betreuer/Betreuerinnen-Zimmer zu besprechen. Treten größere Probleme auf, sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu informieren.
- Bei **Kontrollgängen** von betreuenden Personen in den Zimmern der Kinder und Jugendlichen soll die Zimmertüre offen bleiben. Vor dem Betreten des

---

[1] Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt (KABl. 2020, S. 107 ff.).
[2] Sonja Blattmann und Karin Derks, *mut-zentrum.de*
[3] Vgl. Musterschutzkonzept für Kirchengemeinden (KABl. 2021, S. 223 ff., Ziffer 3a) und 6).
[4] Bischöfliches Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (KABl. 2019, S. 472 ff.).
[5] Bischöfliches Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch (KABl. 2019, S. 464 ff.).
[6] KABl. 2021, S. 236 f. bzw. Verhaltenskodex laut OPMs-DRS KABl. 2022 S. 104 f.

Zimmers wird angeklopft und das Betreten des Zimmers angekündigt. Die Kontrollgänge werden von zwei Personen gemeinsam durchgeführt (4-Augen-Prinzip).

- Die **Dusch- und Waschräume** einer Gruppenunterkunft werden bei Bezug getrennt nach Alter und Geschlecht aufgeteilt.
- Bei der **Unterbringung in Gastfamilien** sind pro Familie mindestens zwei Kinder oder Jugendliche aufzunehmen. Wenn eine Gastfamilie nur eine Person aufnehmen kann, so darf die Unterkunft nur von einem volljährigen Chormitglied genutzt werden.

Bei der Unterbringung in Gastfamilien müssen die Kinder und Jugendlichen immer eine betreuende Person per Handy erreichen können. Die Kinder und Jugendlichen sind im Vorfeld darauf hinzuweisen und zu ermutigen, sich bei Übergriffen oder unklaren Situationen unverzüglich telefonisch bei den betreuenden Personen zu melden und sich Hilfe zu holen.

Alle Betreuer/Betreuerinnen müssen die Aufteilung der Chormitglieder auf die Gastfamilien kennen (aktueller Plan mit Namen, Anschriften und Telefonnummern der Gastfamilien und der aufgenommenen Kinder oder Jugendlichen).

Es kann vorkommen, dass sich einzelne Vorgaben in der Praxis nur schwer umsetzen lassen, z. B. wenn die Räumlichkeiten eine getrennte Unterbringung in der vorgesehenen Weise nicht zulassen. In einem solchen Fall werden die **Abweichungen und die Begründungen dafür** gegenüber den Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten **transparent** gemacht.

Stimmbildung und Instrumentalunterricht:

Instrumentallehrer/Instrumentallehrerinnen und Stimmbildner/Stimmbildnerinnen verbringen in der Regel jede Woche eine Unterrichtsstunde allein mit ihren Schülern/Schülerinnen. Diese sehr individuelle pädagogische Betreuung in konzentrierter Arbeitsatmosphäre setzt unbedingtes gegenseitiges Vertrauen und Rücksicht voraus.

- Der Unterricht findet nicht in Privaträumen statt.
- Die Unterrichtsräume werden nicht verschlossen und sind ausreichend zu beleuchten. Reine Unterrichtsräume (z. B. Stimmbildungszimmer) sollten nach Möglichkeit mit einem Sichtfenster in der Tür ausgestattet sein.
- Es ist eine der Unterrichtssituation angemessene Kleidung zu tragen.
- Körperkontakt sollte nach Möglichkeit vermieden werden. Wenn Berührungen z. B. zur Haltungs- oder Atmungskontrolle sinnvoll erscheinen, ist jedes Mal die Zustimmung des Schülers/der Schülerin erforderlich. Dazu hat der Instrumentallehrer/die Instrumentallehrerin bzw. der Stimmbildner/die Stimmbildnerin vorher konkret zu benennen, welches Körperteil berührt werden soll und zu welchem Zweck.
- Minderjährige Schüler/Schülerinnen haben immer das Recht, eine Begleitperson zum Unterricht mitzubringen. Diese muss sich so verhalten, dass der Unterricht geregelt stattfinden kann.
- Über den regelmäßigen Unterrichtstermin minderjähriger Schüler/Schülerinnen sowie über im Einzelfall verabredete Ausweichtermine ist ein anderer kirchlicher Mitarbeiter/eine andere kirchliche Mitarbeiterin vor Ort, beispielsweise durch eine entsprechende Nachricht an das Pfarrbüro, vorab zu informieren.
- Orgelunterricht sollte nach Möglichkeit während der Öffnungszeiten der Kirche und bei offenem Zugang zur Orgelempore stattfinden. Wo dies nicht möglich ist, muss sichergestellt werden, dass Eltern bzw. Erziehungsberechtigte minderjähriger Schüler/Schülerinnen während des Unterrichts jederzeit Zugang zur Orgelempore erhalten können, beispielsweise durch telefonische Erreichbarkeit der Lehrkraft oder eines anderen kirchlichen Mitarbeitenden während der Unterrichtszeiten.

Information

Die Wirksamkeit dieser Regeln hängt wesentlich davon ab, dass die Kinder und Jugendlichen darüber informiert sind und wissen, an welche Personen sie sich wenden können.

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte von Kindern und Jugendlichen, die sich in Chören engagieren oder eine kirchenmusikalische Ausbildung durchlaufen, haben ebenfalls ein Anrecht auf umfassende Information über die Präventionsmaßnahmen und Ansprechpersonen im Bereich der Kirchenmusik.

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte von Kindern und Jugendlichen, die eine kirchenmusikalische Ausbildung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart aufnehmen (z. B. Kinderchorleitung, Band- und Popchorleitung, D-Ausbildung und C-Ausbildung), erhalten zu Beginn der Ausbildung durch den Ausbildungsträger eine Information über das Schutzkonzept zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bereich der Kirchenmusik (mindestens die Verhaltensregeln und Kontaktadressen der Ansprechpersonen), ggf. ergänzt um aktuelle Beratungsbroschüren[7].

Eine ähnliche Information bietet sich beim Eintritt neuer Sänger/Sängerinnen in Kinder- und Jugendchöre, ggf. im Rahmen eines Elternabends an.

2.
Personalauswahl und Personalentwicklung

Personen, die mit der Beaufsichtigung, Betreuung und Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen betraut sind, so auch Chorleiter/Chorleiterinnen bzw. Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen, müssen hierfür fachlich und persönlich geeignet sein. Aus diesem Grund fordern die diözesanen und staatlichen Gesetze[8] vor Aufnahme der Tätigkeit die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Eine Wiedervorlage muss alle fünf Jahre erfolgen[9]. Sie haben zusätzlich eine Selbstauskunftserklä-

[7] Beispielsweise den Elternbrief „Was tun gegen Missbrauch" *elternbriefe.de/die-elternbriefe/thematische-elternbriefe/elternbrief-sexuelle-gewalt-kurz/.*

[8] In der jeweils gültigen Fassung: kirchlich: Rahmenordnung Prävention in Verbindung mit der Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt und den Umgang mit sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (OPMs-DRS) und dem Bischöflichen Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart; staatlich: § 72a SGB VIII.

[9] § 4, Abs. 2 Bischöfliches Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (KABl. 2019, S. 472 ff.).

rung abzugeben[10] sowie den Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart zu unterzeichnen. Darüber hinaus wird das Thema bereits bei der Stellenbesetzung angesprochen.

Vorlagepflicht

Folgende Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen müssen ihrem Dienstgeber bzw. der beauftragenden Stelle ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen:

- alle hauptamtlichen Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen,
- Leiter/Leiterinnen von Kinder- und Jugendchören,
- Leiter/Leiterinnen von Chören und Instrumentalensembles, in denen auch Kinder, Jugendliche oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene mitwirken,
- Instrumentallehrer/Instrumentallehrerinnen oder Gesangslehrer/Gesangslehrerinnen,
- Stimmbildner/Stimmbildnerinnen,
- Personen, die ehrenamtlich in der kirchenmusikalischen Arbeit Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene betreuen oder mit diesen regelmäßig Kontakt haben.

Für Organisten/Organistinnen, deren Aufgabe sich ausschließlich auf das gottesdienstliche Orgelspiel beschränkt, besteht keine generelle Vorlagepflicht.

Die Entscheidung über die Vorlagepflicht trifft der Rechtsträger[11] in seinem Schutzkonzept auf der Basis einer Risikoanalyse.

Leiter/Leiterinnen von kirchenmusikalischen Ensembles, die ausschließlich aus Erwachsenen bestehen, die nicht schutz- oder hilfebedürftig sind sowie Instrumentallehrer/Instrumentallehrerinnen, Gesangslehrer/Gesangslehrerinnen und Stimmbildner/Stimmbildnerinnen, die Erwachsene betreuen, die nicht schutz- oder hilfebedürftig sind, müssen **kein erweitertes Führungszeugnis** vorlegen.

Zuständigkeit für die Anforderung, Einsichtnahme und Dokumentation

Bei beschäftigten Mitarbeitenden ist die personalaktenführende Stelle verantwortlich.

Bei ehrenamtlich Tätigen bzw. Honorarkräften beauftragt der jeweilige Träger eine verantwortliche Person hierfür.

3. Aus- und Fortbildung

Nach dem Bischöflichen Gesetz über Fortbildungen zu Prävention von sexuellem Missbrauch müssen alle Personen, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder schutz- und hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, beraten, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen[12]. Vorgesehen sind Basis-Fortbildungen sowie, im Abstand von maximal 5 Jahren, Fortbildungen zur Auffrischung und Vertiefung. Die Basis-Fortbildungen werden in drei Formaten durchgeführt:

- Format A3: Ganztägige Fortbildung (6 Stunden),
- Format A2: Halbtägige Fortbildung (3 Stunden),
- Format A1: Informationsveranstaltung (1,5 Stunden).

Zur Teilnahme am **Format A3** sind verpflichtet:

- Leitung und stellvertretende Leitung des Amtes für Kirchenmusik,
- Regionalkantoren/Regionalkantorinnen und Dekanatskirchenmusiker/Dekanatskirchenmusikerinnen mit Kinder- und Jugendkontakt,
- Domkapellmeister/Domkapellmeisterinnen,
- Domkantoren/Domkantorinnen,
- Dozenten/Dozentinnen sowie Professoren/Professorinnen der Hochschule für Kirchenmusik,
- Stimmbildner/Stimmbildnerinnen für Kinder, Jugendliche oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene,
- Instrumentalpädagogen/Instrumentalpädagoginnen für Kinder, Jugendliche oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene,
- Alle hauptamtlichen Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen mit Kinder- und Jugendkontakt und Kontakt zu schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Zur Teilnahme am **Format A2** sind verpflichtet:

- Nebenberufliche Mitarbeitende in der Kirchenmusik mit Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen,
- Ehrenamtliche, die Kinder und Jugendliche auf Chorfreizeiten oder -fahrten mit Übernachtung begleiten,
- Ehrenamtliche, die intensiven Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben (z. B. Einzelunterricht).

Zur Teilnahme am **Format A1** sind verpflichtet:

- Ehrenamtliche, die zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind (s. o.).

Honorarkräfte und Beschäftigte mit geringem Stundenumfang können hinsichtlich der Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung wie Ehrenamtliche behandelt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Rechtsträger auf der Basis einer Risikoanalyse in seinem Schutzkonzept.

Haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende, die Basis-Fortbildungen (Formate A1, A2 und A3) absolviert haben, sind dazu verpflichtet, im Abstand von maximal fünf Jahren im gleichen Umfang an Fortbildungen zur Auffrischung oder thematischen Vertiefung teilzunehmen. Die Teilnahme an diesen Fortbildungen ist gegenüber dem Dienst- bzw. Auftraggeber mit einer Bescheinigung nachzuweisen, die in der jeweiligen Personalakte aufzubewahren ist.

---

[10] § 6, Abs. 1. Bischöfl. Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart; für Mitarbeitende mit AVO-DRS-Vertrag: Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt und den Umgang mit sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (OPMs-DRS), Abschnitt II (KABl. 2022 S. 100 ff.).

[11] § 3, Abs. 4; § 5, Abs. 2f.

[12] Bischöfliches Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch (KABl. 2019, S. 464 ff.).

Allen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden steht eine Teilnahme an Präventionsfortbildungen offen, auch wenn sie nicht dazu verpflichtet sind. Gleiches gilt auch für interessierte Eltern bzw. Erziehungsberechtigte.

Bereits während ihrer diözesanen musikalischen Ausbildung (z. B. Kinderchorleitung, Band- und Popchorleitung, D-Ausbildung und C-Ausbildung) können Interessierte an vom Ausbildungsträger oder einer von ihm beauftragten Stelle angebotenen Präventionsfortbildungen teilnehmen.

4.
Beratungs- und Beschwerdewege

Informationen über die Beratungsstellen zu sexualisierter Gewalt in den einzelnen Dekanaten sind bei den Präventionskoordinatorinnen oder -koordinatoren der Dekanate sowie bei der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz im Bischöflichen Ordinariat erhältlich.[13]

Die Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz kann zum Vorgehen bei Vermutung und Verdacht beraten.

Wenn es Vorwürfe bzw. eine Vermutung gibt, dass ein kirchlicher Mitarbeiter/eine kirchliche Mitarbeiterin (haupt-, neben- oder ehrenamtlich) sexuelle Übergriffe an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen begangen hat, muss unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene informiert werden, die diese Information dann den diözesanen Ansprechpersonen (Kommission sexueller Missbrauch) weitergibt. Von dort ausgehend werden die weiteren Schritte koordiniert.

Die Ansprechpersonen der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Kommission sexueller Missbrauch) können von jeder Person jederzeit auch ohne Einhaltung des Dienstwegs informiert werden.

Anfragen, die sich ausschließlich auf die Umsetzung und Weiterentwicklung dieses Schutzkonzepts beziehen, beantwortet das Amt für Kirchenmusik[14].

5.
Qualitätsmanagement

Beim Amt für Kirchenmusik wird ein Qualitätszirkel eingerichtet, bestehend aus mindestens drei Kirchenmusikerinnen oder -musikern aus unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern. Das Gremium berät wenigstens einmal jährlich sowie anlassbezogen auf Einladung des Amtes für Kirchenmusik über die Präventionsarbeit im kirchenmusikalischen Bereich und erarbeitet Vorschläge zur Umsetzung und Weiterentwicklung dieses Schutzkonzeptes.

Eventuelle Vorfälle sexualisierter Gewalt im Bereich der Kirchenmusik werden in diesem Gremium reflektiert und Vorschläge für Verbesserungen erarbeitet.

In Abständen von maximal fünf Jahren wird die Kommission für Kirchenmusik über die Ergebnisse der Beratungen unterrichtet.

6.
Beschlussfassung und Inkraftsetzung

Dieses Schutzkonzept zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bereich der Kirchenmusik in der Diözese Rottenburg-Stuttgart wurde am 12.10.2022 von der Kommission Kirchenmusik verabschiedet. Es tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Rottenburg, den 24. Oktober 2022

Dr. Clemens Stroppel

Generalvikar

[13] *Praevention-missbrauch.drs.de*
[14] Kontaktdaten siehe Anhang.

Anhang

Kontakte bei möglichen Verdachtsfällen (Stand: Juli 2022) *praevention-missbrauch.drs.de*

Ansprechpersonen der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Frau Theresa Ehrenfried
Fachberaterin an einer Beratungsstelle
gegen sexualisierte Gewalt
Tel.: 0151 52502750
E-Mail: *Theresa.Ehrenfried@ksm.drs.de*

Herr Daniel Noa, Jurist
Tel.: 0177 2355200
E-Mail: *Daniel.Noa@ksm.drs.de*

Geschäftsstelle Kommission sexueller Missbrauch
Geschäftsführerin Andrea Doll
Bischöfliches Ordinariat
Postfach 9
72101 Rottenburg am Neckar
Tel.: 07472 169-783
E-Mail: *ksm-kontakt@ksm.drs.de*

Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz
Bischöfliches Ordinariat
Postfach 9
72101 Rottenburg
Frau Sabine Hesse
Tel.: 07472 169-385
E-Mail: *praevention@drs.de*

Kontakt bei Rückfragen zum Schutzkonzept
Amt für Kirchenmusik
Bischöfliches Ordinariat
St.-Meinrad-Weg 6
72108 Rottenburg

Herr DMD Walter Hirt
Tel.: 07472 169-950
E-Mail: *WHirt@bo.drs.de*

Herr Dr. Hans Schnieders
Tel.: 07472 169-952
E-Mail: *HSchnieders@bo.drs.de*

Verantwortliche der HA VIIIa für die Einsichtnahme in Führungszeugnisse
Bischöfliches Ordinariat
Hauptabteilung VIIIa
Postfach 9
72101 Rottenburg
Frau Monika Brass
Tel.: 07472 169-220
E-Mail: *MBrass@bo.drs.de*

Ergänzende Informationen:

Die in den Fußnoten genannten Dokumente, eine Druckversion des Verhaltenskodex sowie weitere Informationen sind abrufbar unter:
praevention-missbrauch.drs.de
sowie im Mitarbeiterportal der Diözese Rottenburg-Stuttgart, in der offenen Gruppe „Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz“
drs-map.viadesk.com/do/portal